Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1062

20.5.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/1062 DER KOMMISSION

vom 18. Mai 2026

zur Ablehnung eines Antrags auf Schutz einer geografischen Angabe gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates

(„Denizli Leblebisi“ (g.g.A.))

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 3129)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission hat den Antrag auf Eintragung des Namens „Denizli Leblebisi“ als geschützte geografische Angabe (g.g.A.) (PGI-TR-03297) der Türkei vom 19. Juli 2024 gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 geprüft.

(2) Nach der Prüfung des Antrags auf Eintragung teilte die Kommission dem Antragsteller mit Schreiben vom 15. April 2025 mit, dass sie beabsichtigte, das Verfahren zum Erlass eines förmlichen Beschlusses der Kommission über die Ablehnung des Antrags gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 einzuleiten, es sei denn, es würde eine überarbeitete Fassung des Antrags auf Eintragung eingereicht oder der Antrag würde zurückgezogen.

(3) Im Schreiben vom 15. April 2025 wurde festgestellt, dass mehrere Anforderungen nicht erfüllt wurden. Insbesondere werden die Anforderungen des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 nicht erfüllt, da es sich bei Denizli Commodity Exchange nicht um eine Erzeugervereinigung handelt, die sich aus Mitgliedern zusammensetzt, die mit dem Erzeugnis arbeiten, dessen Name zur Eintragung vorgeschlagen wird.

(4) Der Antrag enthält auch keinen in einer der Amtssprachen der Union abgefassten rechtlichen Nachweis des Schutzes der geografischen Angabe in der Türkei, wie es gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143 vorgeschrieben ist.

(5) Darüber hinaus fehlen im Antrag entgegen den Anforderungen des Artikels 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/26 der Kommission ([2]) Angaben zu den im Hinblick auf den Ursprungsnachweis für „Denizli Leblebisi“ und die für die Erzeugung verwendeten Rohstoffe eingerichteten Verfahren.

(6) Schließlich fehlen weiterhin die Namen und Kontaktdaten der zuständigen Behörden. Diese Angaben sind gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) 2025/26 erforderlich.

(7) In seiner Antwort vom 19. Mai 2025 hat der Antragsteller die von der Kommission festgestellten Mängel nicht behoben.

(8) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, dass der Antrag auf Eintragung von „Denizli Leblebisi“ als g.g.A. die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1143 nicht erfüllt.

([1]) ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/26 der Kommission vom 30. Oktober 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Eintragungen, Änderungen, Löschungen, die Durchsetzung des Schutzes, die Kennzeichnung und Mitteilungen im Zusammenhang mit geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 in Bezug auf geografische Angaben im Weinsektor und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 668/2014 und (EU) 2021/1236 (ABl. L, 2025/26, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/26/oj).

(9) Der Antrag auf Eintragung des Namens „Denizli Leblebisi“ als g.g.A. sollte daher abgelehnt werden.

(10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für Qualitätspolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Wein und Spirituosen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Antrag auf Eintragung des Namens „Denizli Leblebisi“ als geschützte geografische Angabe (g.g.A.) wird abgelehnt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an den Antragsteller gerichtet:

DENIZLI COMMODITY EXCHANGE
Topraklık Mahallesi Kayalık Caddesi Ulu Çarşı İş Merkezi Kat:5 Pamukkale
DENİZLİ, Türkei

Brüssel, den 18. Mai 2026

Für die Kommission
Christophe HANSEN
Mitglied der Kommission